

WT – StB Dkfm. Johann Fuchshuber Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen Tel.: 07248/647 48, Fax: 07248/647 48-30

> office@stb-fuchshuber.at www.stb-fuchshuber.at

Sonder-Info 5 5. Ausgabe – 12/2007 Barbewegungsverordnung zu § 131 BAO

Verschärfungen bei Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Aufgrund der VO BGBI II Nr. 441/2006 des BMF vom 21.11.2006 ("Barbewegungs-VO") wird die vereinfachte Losungsermittlung durch Kassasturz zugelassen, wenn der Nettoumsatz in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren 150.000,00 €/Wirtschaftsjahr/Betrieb nicht überschritten hat.

Wird die Umsatzgrenze von 150.000,00 € überschritten, so ist im Folgejahr die Losungsermittlung durch Kassasturz noch zulässig, erst ab Beginn des zweitfolgenden Wirtschaftsjahres sind Einzelaufzeichnungen zu führen. Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze bis 15 % innerhalb von drei Wirtschaftsjahren ist unbeachtlich, ein Überschreiten bis 15 % führt jedoch zum Wegfall der Zulässigkeit der vereinfachten Losungsermittlung, wenn auch in einem der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre eine Überschreitung bis 15 % vorgelegen ist.

Die VO sieht folgende Übergangsregelungen vor

- Betriebe, die bisher eine vereinfachte Losungsermittlung vorgenommen haben, werden bei Überschreiten der Umsatzgrenze in den Wirtschaftsjahren 2005 und 2006 frühestens mit 1.1.2008 zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet.
- Betriebe, die schon bisher Einzelaufzeichnungen geführt und die Umsatzgrenze von 150.000,00 € im Wirtschaftsjahr überschritten haben, sind 2007 und 2008 nicht berechtigt, eine vereinfachte Losungsermittlung vorzunehmen.

Unabhängig von der Umsatzgrenze ist die Losungsermittlung durch Kassasturz zulässig bei Verkäufen an öffentlich zugängigen Orten, wenn diese Verkäufe nicht in oder nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten durchgeführt werden (gilt zB für Eisverkäufer, nicht hingegen für Eissalons oder Taxilenker).

Eine Losungsermittlung durch Kassasturz ist nicht zulässig, wenn ohnehin die einzelnen Bareingänge so aufgezeichnet werden, dass die Tageslosung ermittelt werden kann.



Weitere Erläuterungen des BMF zur Barbewegungs-VO

Aus der Verpflichtung, Bareingänge und Barausgänge einzeln aufzuzeichnen, ergibt sich keine Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Registrierkassensysteme. So können die Barbewegungen zB auch durch Paragondurchschriften, händische Aufschreibungen, Registrierkassenstreifen von mechanischen Registrierkassen, Losungsblätter, Strichlisten oder elektronische Kassensysteme aufgezeichnet werden. Es muss jedoch gesichert sein, dass die Tageseinnahmen durch Summenbildung der einzelnen Geschäftsfälle ermittelt werden können.

Um zusätzliche Aufzeichnungen bei bereits bestehenden Kassensystemen zu vermeiden, wird bei gesammelter Abrechnung etwa im Bereich der Gastronomie die **Tischabrechnung des Kellners** (wenn aufgrund der bestehenden Kassensysteme der einzelne Tisch boniert wird, aber die Gäste zeitnah einzeln bar bezahlen) auch **als Einzeleingang gesehen**.

Für Umsätze, die von Haus zu Haus an öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, ist die Grenze von € 150.000,00 nicht anzuwenden und somit die vereinfachte Losungsermittlung immer zulässig. Begünstigt werden dadurch zB Eis- oder Maroniverkäufer, die ihre Produkte im Freien ohne Bezug zu fest umschlossenen Räumlichkeiten verkaufen (auch Bäckerbus). Nicht anzuwenden sind die Vereinfachungen allerdings bei Gassenverkäufen vor Eissalons oder Verkäufen in "Schanigärten" infolge Bezug zu fest umschlossenen Räumlichkeiten. Taxilenker müssen ebenfalls Einzelaufzeichnungen führen, denn hier gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung das Auto als feste Räumlichkeit. Ob das auch für Jahrmarktbuden gilt, wird noch zu klären sein.

Bei Überschreiten der Umsatzgrenze besteht ein Jahr Zeit zur Umstellung (zB bei Überschreiten der Umsatzgrenze 2007 – Einzelaufzeichnungspflicht erst ab 2009). Umgekehrt gilt, dass bei zweimaligem Unterschreiten der Umsatzgrenze mit Beginn des folgenden Jahres wieder auf die vereinfachte Losungsermittlung umgestiegen werden kann. Die Verordnung enthält eine **Übergangsregelung** für Betriebe, die bisher eine **vereinfachte Losungsermittlung** vorgenommen haben. Sie sind **bei Überschreiten der Umsatzgrenzen** in den **Jahren 2005 und 2006** erst **ab 1. Jänner 2008** zu **Einzelaufzeichnungen verpflichtet**.

Strichlisten

Strichlisten sind als Einzelaufzeichnungen dann ausreichend, wenn sich diese auf die Barbeträge beziehen und diese geschäftsfallbezogen darstellen und aus ihnen das Datum, der Bezug zu einem Geschäftsfall, der Einzelpreis je Artikel bzw Leistung und die Anzahl der vereinnahmten Artikel bzw Leistungen hervorgehen.

Im Fall der Einzelaufzeichnungspflicht kann daher auch die Losungsaufzeichnung zB durch eine Art Strichliste in Tabellenform vorgenommen werden. In dieser Tabelle kann beispielsweise für jeden Geschäftsfall/Bareingang eine einzelne Zeile vorgesehen sein. Die Artikel scheinen (nach Preisen geordnet) getrennt in den einzelnen Spalten auf, wobei für jeden Bareingang durch Mengenbezeichnung oder Striche die Anzahl der verkauften Artikel angeführt wird und am Ende jeder Zeile der Bareingang/Geschäftsfall angeführt bzw erfasst wird und durch die eingetragene Artikelanzahl die Bareinnahme/Geschäftsfall ermittelt werden kann. Es genügen allerdings auch händische Aufschreibungen (oder etwa mittels Registrierkassa Erfassung und Aufzeichnung) der einzelnen vereinnahmten Beträge in chronologischer Reihenfolge.



Beispiele

Strichlisten (zulässige Form)

Umsatz 23.4.2007

Vorgang	Cola	Schnitzel	Pommes	Summe
	2,20	8,50	3,50	
Gast 1	II	1		12,90
Gast 2		II	II	24,00
usw				

Strichlisten (nicht zulässige Form, da nicht geschäftsfallbezogen)

Vorgang	C ola_	Schnitzel	Pommes	Bier
	2,20	8,50	3,50	2,90
Umsatz 23.4.2007			##	Ш
usw				

Tischabrechnung

Wenn beim Inkasso mehrere Produkte zu einem bestimmten Zeitpunkt an Kunden in einer Gesamtsumme abgerechnet und boniert werden und das Inkasso der Gesamtsumme zu Teilbeträgen bei mehreren Personen (Tischabrechnung) zeitnah erfolgt, kann die Tischbonierung als einzelne Bareingangsaufzeichnung gewertet werden. Voraussetzung ist, dass der Zeitpunkt der Bonierung, der Verrechnungskreis (Tisch) und die auf die einzelnen Produkte entfallenden Teilbeträge ersichtlich oder ermittelbar sind.

Automatenumsätze

Wenn Waren oder Dienstleistungen durch Automaten (zB Zigarettenautomaten, Personenwaage) verkauft werden, ist die Einzelaufzeichnungspflicht gesondert für jeden einzelnen Automaten durch die Aufzeichnung der Anzahl der verkauften Waren oder Dienstleistungen bzw des Zählwerkstandes und die Erfassung und Aufzeichnung der vereinnahmten Erlöse möglich. Die Zählwerkstände der einzelnen Automaten sind festzuhalten. Eine tägliche Entleerung der Automaten ist nicht notwendig.

Ermittlung der Tageslosung durch Rückrechnung (Kassasturz) – nur mehr zulässig, wenn Umsatz kleiner als 150.000,00 € und bisher keine Einzelaufzeichnungen sowie in den oben beschriebenen Ausnahmefällen (nicht fest umschlossenen Räumlichkeiten)

Bei der vereinfachten Losungsermittlung werden die Betriebseinnahmen nicht einzeln erfasst, sondern durch Rückrechnung aus ausgezählten End- und Anfangsbestand ermittelt (Kassasturz). End- und Anfangsbestand, alle Barausgänge (etwa Privatentnahmen, Betriebsausgaben, Bankeinzahlungen, sonstige Ausgaben), sowie nicht erfolgswirksamen Bareingänge (etwa Privateinlagen, Bankabhebungen) sind täglich einzeln zu erfassen und aufzuzeichnen. Anhand der vorliegenden Aufzeichnungen (Kassenbericht bzw Kassenbuch mit Bestandsfeststellung) muss nachvollziehbar die Tageslosung ermittelt werden können. Die Ermittlung der Tageslosung hat spätestens zur Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages zu erfolgen. Wenn in einem Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehrere Kassen als Abrechnungseinheiten vorliegen, so hat die vereinfachte Losungsermittlung für jede Kasse gesondert zu erfolgen.

